

Übersicht über das Arbeitsschutzrecht

Hierarchie der Rechtsgrundlagen zur Bildschirmarbeit

Die Rechtsgrundlagen für die Gestaltung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei Bildschirmarbeit ordnen sich in das hierarchische Arbeitsschutzrecht ein. Grundlegende Schutzziele, die auf der europäischen Ebene formuliert sind, geben den Rahmen für die nationale Ausgestaltung in den einzelnen europäischen Ländern und so auch in Deutschland.

Der Gesetzgeber muss Arbeitsschutzvorschriften erlassen, um das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit entsprechend Artikel 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

In der Deutschland wird der Arbeitsschutz einerseits durch den Staat und die Länder und andererseits durch die hoheitliche Tätigkeit der Unfallversicherungsträger gestaltet.

Gesetze regeln die grundlegenden Anforderungen allgemein. Für die verschiedenen Bereich konkretisieren Verordnungen diese gesetzlichen Pflichten. Die Unfallversicherungsträger haben das Recht, durch Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls weitere Konkretisierungen für ihre branchenbezogenen Zuständigkeitsbereiche zu erlassen. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften haben rechtsverbindlichen Charakter. Ihre Einhaltung wird von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden auf Länderebene und von den Unfallversicherungsträgern kontrolliert.

Verknüpfung mit dem aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft

Die rechtlich unverbindlichen anerkannten Regeln der Technik und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse finden Eingang in das Arbeitsschutzrecht durch Bezugnahmen im Arbeitsschutzgesetz, im Gerätesicherheitsgesetz und anderen Vorschriften. Damit werden die relativ statischen Gesetze mit der laufenden technischen Weiterentwicklung verknüpft. Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen das Schutzziel und die Regeln der Technik und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse füllen diesen Rahmen konkret im Detail aus. Sie sind in die Auslegung der Rechtsvorschriften miteinzubeziehen.

Betriebliche Anpassung

Die Tarifpartner und die Betriebsparteien handeln parallel dazu Tarifverträge aus, die auf den Gesundheitsschutz Bezug nehmen. Häufig sind dies Pausen und Arbeitszeitregelungen, aber auch Gestaltungsregeln für Arbeitsplätze, Inhalte und Arbeitsabläufe. Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu Bildschirmarbeit können auf der Grundlage des Mitbestimmungsrechts der betrieblichen Interessenvertretungen bei der betrieblichen Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften abgeschlossen werden. Sie regeln dann betriebsbezogen angepasste Auslegungen der Rechtsvorschriften und alles was darüberhinaus geht.

Rechtsquellen

Arbeitsschutzgesetz

Betriebsverfassungsgesetz: Mitbestimmungsrechte

§§ 80, 89 Überwachungs- und Informationsrechte

§ 87 (1) Nr.7, § 90, § 91 Mitbestimmungs- und Beratungsrechte